Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gidgenoffenfcaft.

— (Circular uber erfrantte Militare.) Beranlaft burch Enischäbigungegesuche von Militare, welche im Dienfte vorübergehend beschädigt wurden, erließ ber Bundesrath am 2. b. M. an sammtliche eibgenössische Stanbe folgendes Kreisschreiben:

"Getreue, liebe Eibgenoffen! Bei Erlebigung mehrerer in letter Beit an unfer Militarbepartement gelangten Entschädigungsgesuche von Militars, welche im Dienste vorübergehend beschädigt worben sind, wurbe die Beobachtung gemacht, daß die Aerzte bezügslich ber Behandlung solcher Batienten nicht gemäß ben Bestimmungen versahren, welche burch bas Bundesgeset über Militärpensionen und Entschädigungen, vom 13. Wintermonat 1874, vorgeschrieben sind.

"Bezüglich ber Rategorie vorübergebend beschädigter Militars enthatt Artifel 7 bes genannten Gesebes nachstehende Borfchrift:

"In ber Regel follen bie vorübergehend Beschäbigten bis
"du ihrer vollständigen heilung auf Rechnung bes Bundes
"im Spitale behandelt werden. Bo biefes aus Gründen,
"welche die Behörde zu wurdigen hat, und mit Erlaubniß
"berselben nicht geschieht, wird ben Beschädigten . . . eine
"Entschädigung ausbezahlt zc."

"Diese Borichrift findet auch auf alle Diejenigen Anwendung, welche eine Entschädigung beanspruchen, so lange fie nicht zu ben bleibend Beschädigten gehören, somit auch auf diesenigen Militars, welche innerhalb der ersten drei Bochen nach dem Dienstaustritt erkranken. (Artikel 4, Lemma 3 des Pensionsgesebe.)

"Tropbem werben immer wieber Entschädigungsgesuche fur solche Militars eingereicht, welche monatelang nach bem Dienste mitunter an schweren anstedenben Krantheiten, unter Entbehrung geeigneter Pflege, in ihren Wohnungen behanbelt worben waren, zuweilen erst, nachbem weitere Familienangehörige ber gleichen Krantheit erlegen sinb, welche burch rechtzeitige Isolitung bes Militars, welcher ben Krantheitsteim aus bem Dienste nach Pause gebracht, von Anstedung verschont geblieben waren.

"Die Schulb muß hauptfachlich ben behandelnden Aerzten gur Laft gelegt werben, indem biefelben gar oft bie angeführten Borsichtien bes Penfionsgesetze nicht kennen ober nicht beachten.

"Der Oberfeldarzt hat zu bestimmen, ob ein tranter Militar anderswo als im Spital verpflegt werden burfe, und wir ersuschen Sie baher, allen praktizirenden Aerzten Ihres Kantons die bestimmte Weisung zuzehen zu lassen, über alle Erkrankungen von Militars innerhalb drei Wochen nach dem Dienstaustritt, bei welchen ihre hilfe verlangt wird, unverzüglich dem Oberfeldarzte Militheilung zu machen, sofern

1) bieseiben als mit bem Dienft in urfachlichem Busammen-

2) vorauszusehen ift, bag ber Geschäbigte von feinem eventuellen Anfpruch auf Entichabigung Gebrauch machen werbe.

"Wir machen hiebet gang befondere barauf aufmertfam, bag wir fünftighin Entichabigungegefuche für Militare, welche ohne bie ausbrudliche Stlaubniß bes Oberfelbargtes zu Saufe behan-belt werden, nicht mehr berudfichtigen werden.

"Gine weitere Richtbeachtung ber angeführten Geschesftelle, welche öftere zu Reflamationen führt, ift bie Entlaffung franker Militare aus ben Civilspitalern vor vollständig erfolgter heilung.

"Bir stellen teineswegs in Abrebe, daß solche Entlassungen von Leuten, bei welchen 3. B. eine Fraktur zwar konsolibirt, aber bie Funktion des Gliedes und überhaupt die Arbeitsfähigkeit noch nicht hergestellt und mithin noch keine vollständige heilung im Sinne des Gesches erreicht ist, gar oft im Interesse der treffenden Spitalabiheilungen als geboten erscheinen mögen. In solchen Fällen wird der Oberselbarzt auch stets den Berhältniffen des Spitals Rechnung tragen. Damit aber gegenüber den Interessen einer Spitalabiheilung diesenigen eines tranken Militärs nicht Schaden leiben, muß hierseites verlangt werden, daß rechtzeitig und zum vorans die Einwilligung für die Entlassung noch nicht arbeitefähiger Patienten nachgesucht werde, damit sur de

weitere Beforgung beffelben bie nothigen Anorbnungen getroffen werben tonnen.

"Geführt auf bas Gesagte, ersuchen wir Sie, alle Berwaltungen von größern ober kleinern Spitalern Ihres Kanions, auch wenn bieselben mit ber eidgenössischen Militarverwaltung in keinem Bertrageverhaltniß stehen, zu handen ihrer Aerzte auf bieses Berhältniß aufmerksam zu machen und bieselben anzuweissen, sich vor ber Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Militars mit dem Oberfelbarzt in Berbindung zu sehen."

- (Das Bermogen ber bernerifden Bintel. riebftiftung) beträgt, wie ber "Santelecourier" berichtet, auf 31. Dezember 1879 fr. 16,394. 95 und weiet gegen bas Borjahr eine Bermehrung auf von Fr. 1206. 85. Diefelbe ruhrt von ben Rapitalginfen mit Fr. 670. 85, ferner einem Legat ber Erbichaft Saggenmacher in Binterthur von Fr. 500 und Fr. 36 Orbinare Ueberfchuß bes Berner-Detaschements ber Ravallerie-Refrutenschule in Aarau. Es ift fur ben großen Ranton Bern ein wenig bemubent, wenn man unfern Bintels riebfond bemjenigen anderer Rantone gegenüberftellt , g. B. St. Ballen, beffen Bintelriebftiftung auf Enbe 1879 ein Bermogen aufweist von Fr. 84,148. 40. Es rührt biefer große Unterschieb hauptfachlich baber, weil im Ranton St. Gallen sowohl Regierung als Korporationen und Private — Militär und Richtmilitar - ber bortigen Stiftung jahrlich bebeutenbe Summen gumenben, mahrenbbem bei une eine faft totale Inbif. fereng herricht und es bem Borftanbe ber bernifden Binfelrieb. ftiftung mit ben größten Unftrengungen nicht möglich ift, am Enbe eines Jahres außer ben Kapitalerträgniffen mefentliche fon. flige Ginnahmen ju verzeigen.

Die Wintelriedstiftung bezwedt, einen Fond zu bilben, um aus bemfelben bie im Kriegsfalle Berwundeten und beren Angehörige, sowie auch die hinterlaffenen ber Gefallenen zu unterftüpen; es wird beshalb an unsere Mitburger appellirt, ber bernifchen Binkelzriedstitung ein wenig mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bis babin geschehen ift.

Angland.

Franfreid. (Uebungen ber Territorialarmee.) Der Rriegeminifter hat mittelft Erlaffes vom 1. Dezember bie gufunftigen Uebungen ber Territorialarmee berart geregelt, baß jahrlich nur Mannichaften im Umfange eines vollen Jahrgangs einberufen werben follen, fo bag bemnach jeber Territorialfolbat mahrend ber funf Jahre, welche er in ber Territorialarmee gubringt, überhaupt nur einmal gur Uebung berufen wird. Um jeboch bie fur bas Erergiren erforberliche Starte ber tattifchen Einheiten zu erreichen, wird von letteren nur fahrlich bie halbe Ungahl gur Theilnahme an ben Uebungen bestimmt und bemgemaß formirt. Gin ju Uebungezweden formirtes Territorialbas taillon enthalt alebann zwei volle Jahrgange feines Mannichafteftanbes, etenfo eine Schwabron, Batterie u. f. m. Beber Terris torialoffigier wird beshalb in jebem zweiten Jahre eine Uebung mitmachen, bie Unteroffiziere und Rorporale werben bagegen nur mit ber Mannicaft ihres Jahrgangs, alfo einmal innerhalb von funf Jahren, einberufen.

Fur bie nachften acht Jahre follen bie Uebungen ber Territorialtruppen in folgender Beife geregelt werben. In ben geraben Jahren werben gur Uebung formirt : bie 1. und 2. Bataillone ber Infanterieregimenter mit geraber Rummer, ble 3. Bataillone, Depotes und Sandwerter-Abtheilungen ber Infanterieregimenter mit ungeraber Rummer, bie Ravallericidwabronen mit geraber Nummer nebft ten Depote und Sandwerter-Abtheilungen, bie halbe Angabl ber Territorialbatterien nach einem befonberen Bertheilungeplan, ferner bie geraben Rompagnien und Depois bes Artillerietrains, ber Beniebataillone und ber Trainfdmabronen, fowie alle Mannichaften ber Bermaltungetruppen und Genbarmerte aus bem betreffenben Jahrgang mit geraber Rummer. In ben ungeraden Jahren werben bie übrigen Truppentheile ber Terits torialarmee formirt und alle Mannichaften ber Bermaltungs. truppen und Benbarmerie, welche bem betreffenben Jahrgang mit ungeraber Rummer angehoren, gur Uebung berufen.